

Verfahrensbevollmächtigte

§ 114
FamFG

§ 114^[1] Vertretung durch einen Rechtsanwalt; Vollmacht

- (1) Vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (2) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
- (3) ¹Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. ²Vor dem Bundesgerichtshof müssen die zur Vertretung berechtigten Personen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (4) Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht
 1. im Verfahren der einstweiligen Anordnung,
 2. in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind,
 3. für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung,
 4. für einen Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung,
 5. im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe,
 6. in den Fällen des § 78 Abs. 3 der Zivilprozessordnung sowie
 7. für den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nach § 3 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes und die Erklärungen zum Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 und 3 sowie nach § 19 Absatz 2 Nummer 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes.
- (5) ¹Der Bevollmächtigte in Ehesachen bedarf einer besonderen auf das Verfahren gerichteten Vollmacht. ²Die Vollmacht für die Scheidungssache erstreckt sich auch auf die Folgesachen.



Verfahrensbevollmächtigte



- ✓ Anwaltszwang in Ehe- und Folgesachen
- ✓ Anwaltszwang in selbständigen Familienstreitsachen
- ✓ kein Anwaltszwang in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- ✓ **Ausnahmen** vom Anwaltszwang § 114 IV FamFG
 - einstweiligen Anordnung
 - für die Zustimmung zur Scheidung und zur Rücknahme des Scheidungsantrags und für den Widerruf der Zustimmung zur Scheidung
 - Antrag auf Abtrennung einer Folgesache von der Scheidung
 - Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe

- ✓ **besondere Vollmacht in Ehesachen (s. § 114 V FamFG)**



Übungheft A11

Bearbeitszeit: 20 min

Hilfsmittel:

Nomos

Handout